

Mainz, den 02.11.2020

Mustertestkonzept zur Umsetzung der Corona-Testverordnung und Bestellung von PoC-Antigentests (Schnelltests)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat alle Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe bereits am Wochenende über die Erarbeitung eines Mustertestkonzepts nebst Antragsverfahren zur Bestellung von PoC-Schnelltests informiert, bevor diese Unterlagen durch die PflegeGesellschaft gesichtet und mit einer eigenen, begleitenden Information versehen werden konnten.

Daher möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben einige kurze, ergänzende Erläuterungen zukommen lassen.

- 1.) Das Land und die PflegeGesellschaft hatten sich darauf verständigt, die landesweit einheitlichen Grundlagen des Mustertestkonzepts auf die Inhalte zu beschränken, die für eine schnellstmögliche Erlangung der PoC-Antigentests notwendig sind. Die ergänzend einbezogenen Erläuterungen des Bundesgesundheitsministeriums sind als Umsetzungshinweise zu verstehen.
- 2.) Die Einzelheiten des Antragsverfahrens ersehen Sie bitte der Anlage 1 zum Schreiben des Gesundheitsministeriums. Hierzu unsererseits folgende ergänzenden Anmerkungen.
 - a. **Antrag Ziffer I.** Aus der Zahl der ambulant versorgten Personen oder der stationären Bewohner/innen errechnet sich die Ihnen pro Monat maximal zur

Refinanzierung über § 150 SGB XI zustehenden Schnelltests (Anzahl x 10 bzw. x 20).

- b. **Antrag Ziffer II.** Aus der Summe der pro Woche geplanten Tests für Mitarbeiter/innen und Bewohner/innen bzw. Kunden errechnet sich dann die für die Einrichtung dafür tatsächlich notwendige Zahl an Tests.
- c. **Antrag Ziffer III.** Diese Angaben gelten nur für stationäre Einrichtungen, da nur dort ergänzend die Möglichkeit besteht, auch für zu testende Besucher/innen PoC-Antigentests zu bestellen. **Wichtig** ist in dem Zusammenhang der Hinweis auf die eventuell anzupassenden Besuchskonzepte. Denn lassen sich die für Besucher/innen vorgesehenen Tests nicht ohne Strukturierung der Besuchsrechte (Terminierung, Zeitfenster etc.) durchführen, so können Einrichtungen dies durch Anpassung ihres Besuchskonzepts organisieren. Da dies formell jedoch eine Abweichung von den Besuchsregeln der Landesaufnahmeverordnung darstellt, muss diese Abweichung ab sofort mit der BP-LWTG abgestimmt werden, die wiederum das Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt herstellt.

Uns wurde hierbei zugesichert, dass dieser Abstimmungsprozess sehr schnell erfolgen soll. Sofern sich in der Praxis Probleme ergeben, melden Sie dies bitte an Ihren zuständigen Spitzenverband, so dass wir dies in den wöchentlichen Gesprächen mit dem Ministerium thematisieren können.

- d. Die beantragte und bestätigte, monatliche Menge an PoC-Antigentests gilt dauerhaft. Es ist keine erneute Antragstellung nötig, aber natürlich möglich, soweit sich die Umstände und damit die Zahlen der Einrichtung ändern.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an Ihren zuständigen Spitzenverband.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Rutten
Geschäftsführer